

LAGERUNG VON SAFEX-BÜHNENPYROTECHNIK

Leitfaden für die Aufbewahrung kleinerer Mengen

ALLGEMEINES

Mit der Lagerung pyrotechnischer Gegenstände werden sehr oft die merkwürdigsten und unsinnigsten Vorstellungen verbunden, bedauerlicherweise werden diese oft auch noch von vermeintlichen Fachleuten wie Feuerwerker oder Behörden durch falsche Auflagen oder Ratschläge bestätigt.

In der Bundesrepublik besteht jedoch seit Jahren eine erstaunlich praktikable und klare gesetzliche Regelung zur Lagerung kleiner und großer Mengen, wobei insbesondere für kleine Mengen ausgesprochen praxisgerechte und auch einfach zu erfüllende Bestimmungen geschaffen wurden.

Neugefasste Vorschriften (2. SprengV vom 25. 11. 2003) haben einige Veränderungen und weitere Vereinfachungen in den Lagervorschriften erbracht:

Die bisherige sog. **Kleinmengenregelung** (§ 6 d. 2. SprengV in Verbindung m. Anhang Nr. 4 sowie Tabelle Anlage 6a) ist weiterhin gültig und reicht für SAFEX®-Pyro's, wie sie üblicherweise Anwender, aber **auch Händler** vorrätig halten, völlig aus.

Da SAFEX®-Bühnenpyrotechnik fast ausnahmslos der **Lagergruppe 1.4 G** (nach § 4 d. 2. SprengV) zugeordnet ist, ergeben sich für die Aufbewahrung erleichterte Bedingungen, wenn nicht Mengen über 200 bzw. 1000 kg brutto gelagert werden sollen. Diese sog. „kleinen Mengen“ dürfen außerhalb eines genehmigungspflichtigen (Sprengstoff-)Lagers **von jedermann ohne besondere Erlaubnis** gelagert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

LAGERBEREICH

Es wird prinzipiell unterschieden, ob die **Lagerung zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken** und in **Gebäuden mit oder ohne vorhandene Wohnräume** erfolgt.

Die Lagerung **in** Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, wie **Wohnräume, ist grundsätzlich nicht gestattet**, ausgenommen 1 kg brutto der Gegenstände der Klasse I und II (Kleinst- und Silvesterfeuerwerk).

Die erlaubnisfrei lagerbaren Mengen sind **für nichtgewerbliche Zwecke und in Gebäuden mit Wohnräumen geringer**. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im „privaten“ Bereich Aufsichtspersonen weniger häufig anzutreffen sind und im Falle eines Brandausbruches in einem Gebäude außerhalb der „Pyroläger“, ein erheblich größeres Risiko besteht, dass das Feuer die Lagerräume erreicht, ohne dass Personal eingreifen kann und insbesondere im Gebäude wohnende und schlafende Menschen nicht rechtzeitig evakuiert bzw. benachrichtigt werden können.

Ein solches grundsätzliches Gefährdungsrisiko bei der Lagerung gefährlicher Güter ist, was Personenschäden angeht, deutlich kleiner, wenn sich die Materialien in gewerblichen Gebäuden ohne Wohnungen und damit auch ohne Schlafstätten befinden.

Inwieweit ein Theater als Gewerbebetrieb anzusehen ist, kann u. U. strittig sein, wenn aber in vergleichbaren Betriebsgebäuden mit Bühnen, Studios, Showräumen, Diskotheken, Cabaret's, Aus-

stellungsgebäuden, Mehrzweckhallen usw. keine Wohnungen vorhanden sind, erscheint es zulässig, die Lagervorschriften für den gewerblichen Bereich zu Grunde zu legen, zumal die meisten Showunternehmen gewerbliche Rechtsformen haben.

LAGERMENGEN

SAFEX®-Bühnenpyrotechnik der Klasse T1 darf daher im **gewerblichen Bereich bereits in Arbeits- oder Verkaufsräumen bis zu einer Menge von 20 kg brutto** gelagert werden. (Unter brutto ist der verpackte Gegenstand zu verstehen.) Diese Menge ist **auch zulässig, wenn Wohnräume** im Gebäude vorhanden sind.

SAFEX® ist jedoch der Auffassung, dass **in Arbeitsräumen** wie z. B. Requisitionsräumen, Werkstätten oder direkt auf Bühnen keine Lagerung erfolgen, sondern nur die Menge vorrätig gehalten werden sollte, die zum unmittelbaren, sofortigen Verbrauch bzw. zur Verarbeitung benötigt wird.

In **Nebenräumen* zu Arbeits- oder Verkaufsräumen dürfen weitere 60 kg brutto** gelagert werden, handelt es sich um ein **Gebäude ohne Wohnräume** dürfen zusätzlich in einem weiteren sog. **Lagerraum** sogar **200 kg brutto** gelagert werden. (An einen solchen Lagerraum werden u. a. die Anforderungen F30-A nach DIN 4102 gestellt.)

Im **nicht gewerblichen Bereich** dürfen in einem **unbewohnten Raum**** immerhin noch **10 kg brutto** und, falls vorhanden, in einem unbewohnten (Neben-)Gebäude noch einmal 10 kg brutto gelagert werden.

SAFEX® verpackt einen Teil seiner Erzeugnisse zu erleichterten Lagerung und als Schutz vor schneller Brandausbreitung freiwillig in amtlich geprüfte Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengG und kennzeichnet diese zusätzlich mit einem **grünen Rechteck, welches das Zeichen § 22 enthält**.



Diese so verpackten und gekennzeichneten Gegenstände dürfen dann **noch einmal zusätzlich zu den zuvor genannten Mengen** gelagert werden:

Im **Arbeits- oder Verkaufsraum + 80 kg brutto!**

Im **Nebenraum dazu + 240 kg brutto!**

Im **Lagerraum + 800 kg.**

Bei nichtgewerbl. Lagerung + **40 kg brutto!**

Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Gewerbebetrieb bei Vorhandensein von 3 geeigneten*** Räumen **insgesamt 280 kg Pyrotechnik der Lagergruppe 1.4 G und noch zusätzlich 1120 kg SAFEX®-Pyros mit § 22 Verpackung** brutto lagern darf.

Achtung: Sobald Gegenstände oder Stoffe anderer Lagergruppen (z. B. Schwarzpulver, Klasse T2-Gegenstände der Lagergruppe 1.3 oder Anzündmittel anderer Lagergruppen) mit gelagert werden sollen, gelten alle o. a. Mengen **nicht** mehr. Ggf. ist es dann sinnvoll, für diese einen eigenen Lagerraum zu schaffen.

(Fortsetzung n. Seite)

LAGERVORSCHRIFTEN

Als ***Nebenräume** sind Abstellräume und einfache Vorratsräume zu verstehen, die nicht die Anforderungen an den sog. Lagerraum (nach Tabelle, Spalte 8) erfüllen müssen. Sie sollten jedoch als eigenständige Räume mit Türen zu verstehen sein, eine abgeteilte Nische/Ecke wird in der Regel nicht als Nebenraum angesehen werden. In Theatern oder Showbetrieben/Diskotheiken können dies Lagerräume wie Requisitenlager, Vorratsräume u. ä. sein. Eine feuerhemmende Tür (T30 bzw. T90) ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch preiswert und sehr zu empfehlen!

****Unbewohnte Räume** sind z. B. jeder Lager- und Abstellraum in einem Haus, jedoch nicht Verkehrswege wie Treppenhäuser und Flure.

*****Geeignet sind Räume**, deren Temperaturen 75° C nicht übersteigt, in denen nicht mit offenem Feuer hantiert wird, ein Rauchverbot besteht und leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht in unmittelbarer Nähe gelagert werden.

SAFEX® vertritt jedoch die Auffassung, dass Ofenheizung und Vorräte an brennbaren Flüssigkeiten u. ä. leichtentflammare Materialien am besten gar nicht in solchen Räumen vorhanden sein sollten. Die Räume sollten dagegen trocken, ggf. auch zentral mit Wasser beheizt sein.

Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) sind vorgeschrieben und müssen jederzeit erreichbar sein. (Sinnvollerweise nicht im Lager sondern vor dem Lager, ggf. in Fluchtwegnähe)

Die Detailregelungen für die Aufbewahrung (Ziff. 4.2 der Anlage sowie Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen -SprengLR 410 v. 1982) sprechen nur in bestimmten Fällen von der **Aufbewahrung in Behältnissen** (z. B. Ziff. 4.2 Abs. 1 Satz 2), insbesondere bei Sprengstoffen und ähnlichen erlaubnispflichtigen Stoffen und Gegenständen.

Die Vorschriften verlangen jedoch allgemein, dass die „*jeweils*“ erforderlichen **Maßnahmen gegen Diebstahl und unbefugtes Entnehmen** getroffen werden müssen. Dass diese Maßnahmen z. B. für erlaubnispflichtige Sprengstoffe oder Gegenstände der Klasse T2 anders sein müssen als für **erlaubnisfreie Bühnenpyrotechnik der Klasse T1** erscheint plausibel, es ist jedoch bereits auch aus Arbeitsschutzgründen sinnvoll, auch SAFEX®-Bühnenpyrotechnik in „Behältnissen“ innerhalb der Verkaufs- oder Nebenräume aufzubewahren, wenn nicht der gesamte Raum als **Lagerraum** fungiert und sicher abschließbar ist.

Als solche **Behältnisse** sind abschließbare Schränke, Kisten und ähnliches zu verstehen, an deren Qualität geringere Anforderungen zu stellen sind, als z. B. für Sprengmittel. Eine stabile Kiste oder ein Holz- oder **Stahlblechschrank**, je nach dem welche Mengen gelagert werden, muss **für T1-Gegenstände** genügen.

Auch hinsichtlich der Aufschrift der Behältnisse bzw. Kennzeichnung (der Türen) des Aufbewahrungsraumes herrschen unterschiedliche Auffassungen vor. SAFEX® empfiehlt:

VORSICHT! - PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE - RAUCHEN UND OFFENES FEUER VERBOTEN!

und zusätzlich das Explosivstoffsymbol nach GefStoffV anzubringen.

Alle Gegenstände sind in der Transportverpackung **oder** in den Verkaufsverpackungen (kleinste Ursprungsverpackung) zu lagern, angebrochene Verpackungen sind wieder zu verschließen.

In einem Behältnis bzw. Aufbewahrungsraum nur für Pyrotechnik dürfen also einzelne, verschlossene Packungen sehr wohl z. B. in Regalen liegen.

LAGERRÄUME

Als „echter“ **Lagerraum im Sinne obiger Vorschrift** (Tabelle 6a Spalte 8) sind Räume in feuerhemmender Bauart zu verstehen, die mindestens mit einer **Feuerschutztür** versehen sind. Solche Türen sind die üblichen Stahltüren mit der Bezeichnung T 30 und heute in Baumärkten preiswert zu erhalten.

Als feuerhemmend sind bereits Räume mit doppelten Gipskartonwänden und einer nicht brennbaren Isolation zu verstehen, die in bestimmter Qualität errichtet sein müssen, gemauerte Räume (mind. Halbssteinziegelwand) mit einer Feuerschutztür entsprechen fast immer den Anforderungen. (Details siehe DIN 4102 F 30-A)

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

In den Lager- und Aufbewahrungsräumen ist selbstverständlich **offenes Feuer verboten**, auch funkenerzeugende Arbeiten und ähnliche Techniken mit Feuer sind nicht zulässig, wenn mit Pyrotechnik hantiert wird oder die Behältnisse geöffnet werden. (Temperaturen von über 75° C, besser nicht über 50 °C, sollten Gegenstände und Stoffe niemals erreichen)

Feuerlöscheinrichtungen wie z. B. ein Pulverlöscher mit **6 kg ABC-Löschpulver** müssen zusätzlich in der Nähe erreichbar sein.

Abschließend sei erwähnt, dass in Lagerräumen außer Entnahme- und Einlagerung **keine anderen Arbeiten zulässig** sind.

Achtung: Die zuvor vorbeschriebenen Regeln stellen nur ein Auszug aus dem komplexen Sprengstofflagerrecht dar.

Wie z. B. bei der Zusammenlagerung von Bühnenpyrotechnik der Klasse T1 mit anderen Klassen* und Stoffen zu verfahren ist und ob in einem Gebäude mehrere Lagerräume mit den Maximalmengen zulässig sind, kann genau wie viele weitere Details nur aus den Original-Rechtsvorschriften ersehen werden.

SAFEX® steht daher für seine Kunden jederzeit bereit, mit weiteren Informationen hinsichtlich von Vorschriften und Sicherheit auszuwählen.

(*Die Klassen I und II sowie die Gruppe der **Anzündmittel** sind z. B. der Klasse T1 hinsichtlich der Lagerung gleichgestellt, die Klasse T2 nicht in jedem Fall.

© Copyright 2005 SAFEX-CHEMIE GÜNTHER SCHAIDT e. K. - Schenefeld

Diese Information ist eine gekürzte und vereinfachte Beschreibung der Vorschriften, sie ist mit Sorgfalt erstellt und soll SAFEX®-Kunden die Lagerung von SAFEX®-Produkten erleichtern, rechtlich verbindlich sind jedoch nur die Originalvorschriften, die ggf. zu Rate zu ziehen sind.